
Satzung des Vereins

Schlepperfreunde Wahrenholz und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Schlepperfreunde Wahrenholz und Umgebung e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Wahrenholz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von traditionellem Brauchtum sowie Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen zur Belebung und Präsentation historischer Landwirtschaft,
- b) Sammlung, Pflege und Erhaltung historischer Landmaschinen und Kraftfahrzeugen,
- c) Förderung der Erforschung, Dokumentation und Präsentation von historischer Landwirtschaft,
- d) Förderung der landwirtschaftlichen Traditionspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

c) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

e) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Ehrungen

Die Ehrungen werden in der Ehrungsordnung festgelegt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie bestimmt seine organisatorischen Grundsätze und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung und Auflösung des Vereins;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der beiden Kassenprüfer;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

b) Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, und wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

- c) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- e) Eine gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- f) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- b) Dazu kommen ein Schriftführer und ein Beisitzer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach a).
- d) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Das Finanzgebahren des Vorstandes wird einmal jährlich von den beiden Kassenprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- a) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Vorstand beschließen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt

das gesamte Vermögen an die Wahrenholzer Mühlenfreunde e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wahrenholz, den 03.08.2013